

Ausstellung von Kraftfahrzeugen in Duisburger Versammlungsstätten

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in Versammlungsstätten nur mit weitgehend leerem Tank (max. 5 ltr.) ausgestellt werden. Die Kontrollanzeige Reserve muss bei Einschalten der Zündung leuchten.
- Nach Aufstellung der Kraftfahrzeuge ist die Fahrzeugbatterie abzuklemmen. Alternativ sind die Hauptsicherungen zu ziehen, wenn ein Abklemmen der Batterie aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- Der Treibstofftank muss verschlossen und gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden.
- Werden Kraftfahrzeuge in einer Versammlungstätte ausgestellt, müssen die Kraftstofftanks mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff) gefüllt werden.
- Bei Verwendung von gasbetriebenden Kraftfahrzeugen, die in Versammlungsstätten oder auf dem dazugehörigen Gelände ausgestellt werden, ist dies der örtlichen Brandschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Ausser bei rein gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Gastank immer komplett zu leeren.
- Die gängigen Vorschriften zum Betrieb von gasbetriebenden Fahrzeugen sind einzuhalten.

Die Feuerwehr behält sich vor, bei Abnahmen zu Ausstellungen oder Veranstaltungen alle Prüfberichte und Zertifikate einzusehen.